

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 706
Urteil Nr. 13/95 vom 7. Februar 1995

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 101, 113 und 116 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher, gestellt vom Strafgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, L. François, J. Delruelle, E. Cerexhe und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

Das Strafgericht Lüttich hat in seinem Urteil vom 30. Juni 1993 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen J. Dessart und A. Wibrin folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Bestimmungen der Artikel 101, 113 und 116 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher gegen die Artikel 6 und *bis* der Verfassung, soweit diese Bestimmungen die Zuwiderhandelnden gegen dieses Gesetz in dem Fall, wo die Zuwiderhandlungen von durch den für Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Minister bevollmächtigten Bediensteten festgestellt werden, in eine günstigere Lage versetzen als in dem Fall, wo sie von Gerichtspolizeioffizieren festgestellt werden? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

J. Dessart und A. Wibrin werden vor dem Strafgericht wegen Verstoßes gegen Artikel 53 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher verfolgt, weil sie Preisermäßigungen für Wollwaren am 2. Juli 1992, das heißt zwischen dem 1. Juli und dem dritten Samstag desselben Monats angekündigt haben.

Die Staatsanwaltschaft und die Angeschuldigten haben geltend gemacht, daß ein Bediensteter des Wirtschaftsministeriums, der eine Zuwiderhandlung feststellt, dem Zuwiderhandelnden eine Verwarnung erteilen oder ihm einen Vergleich anbieten kann, dies im Unterschied zu dem Fall, wo die Zuwiderhandlung von einem Gerichtspolizeioffizier festgestellt wird. Das Rechtsprechungsorgan hat dementsprechend die vorgenannte präjudizielle Frage gestellt.

III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 20. Mai 1994 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 8. Juni 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Juni 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- J. Dessart und A. Wibrin, wohnhaft in Neupré, rue Beaugard 5, mit am 7. Juli 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, Brüssel, mit am 19. Juli 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 30. August 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 26. Oktober 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 20. Mai 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 9. November 1994 hat der amtierende Vorsitzende in Anbetracht der Ruhestandsversetzung des Richters K. Blanckaert die Besetzung nur im Hinblick auf die Verhandlungsreifeerklärung um den Richter H. Boel ergänzt und festgestellt, daß der Richter Y. de Wasseige gesetzmäßig verhindert ist und der Richter E. Cerexhe ihn ersetzt.

Durch Anordnung vom 9. November 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 1. Dezember 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 9. November 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. Dezember 1994

- erschienen

. RÄin M. Frankinet *loco* RA Cl. Philippart de Foy, in Lüttich zugelassen, für J. Dessart und A. Wibrin,

. RA A. Zenner, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. François und L.P. Suetens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. Die fraglichen Bestimmungen

Artikel 101 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher bildet Kapitel IX dieses Gesetzes, mit dem Titel « Verwarnungsverfahren »; er bestimmt folgendes:

« Wenn festgestellt wird, daß eine Handlung dem vorliegenden Gesetz, einem seiner Ausführungserlasse oder den in Artikel 122 erwähnten Erlassen zuwiderläuft oder daß sie Anlaß zu einer Unterlassungsklage auf Initiative des Ministers sein kann, kann dieser oder der von ihm in Anwendung von Artikel 113 § 1 bevollmächtigte Bedienstete dem Zuwiderhandelnden eine Verwarnung erteilen, mit der er ihn unbeschadet des Artikels 24 zur Unterlassung dieser Handlung auffordert.

Die Verwarnung wird dem Zuwiderhandelnden innerhalb einer Frist von drei Wochen ab der Feststellung des Verstoßes per Einschreiben mit Rückschein oder durch Aushändigung einer Abschrift des Protokolls zur Feststellung des Verstoßes mitgeteilt.

Die Verwarnung vermerkt:

a) die beanstandeten Handlungen und die nicht eingehaltene(n) Gesetzesbestimmung(en),

b) die Frist, innerhalb deren sie eingestellt werden sollen,

c) daß, sollte der Verwarnung nicht Folge geleistet werden, entweder der Minister eine Unterlassungsklage erheben wird oder die in Anwendung von Artikel 113 § 1 oder Artikel 116 bevollmächtigten Bediensteten den Prokurator des Königs informieren beziehungsweise die in Artikel 116 vorgesehene Vergleichsregelung anwenden können.

Ein ausführlicher Jahresbericht über das Funktionieren des Verwarnungsverfahrens wird innerhalb einer angemessenen Frist den Gesetzgebenden Kammern vorgelegt, die über seine eventuelle Veröffentlichung beschließen.

Die im Bericht erteilten Angaben sind anonym. »

Artikel 116 ist Teil von Kapitel XI des Gesetzes, mit dem Titel « Ermittlung und Feststellung der durch vorliegendes Gesetz verbotenen Handlungen »; er bestimmt folgendes:

« Die vom Minister dazu bevollmächtigten Bediensteten können aufgrund der Protokolle zur Feststellung eines Verstoßes gegen die Artikel 102 bis 104, die von den in Artikel 113 § 1 erwähnten Bediensteten aufgenommen wurden, den Zuwiderhandelnden einen Betrag vorschlagen, durch dessen Zahlung die öffentliche Klage erlischt.

Der König bestimmt die Tarife sowie die Zahlungs- und Erhebungsmodalitäten. »

Schließlich bestimmt Artikel 113, der im selben Kapitel XI des Gesetzes enthalten ist, folgendes:

« § 1. Unbeschadet der den Gerichtspolizeioffizieren zufallenden Aufgaben sind die vom Minister bevollmächtigten Bediensteten befugt, die in den Artikeln 102 bis 105 des vorliegenden Gesetzes angegebenen Verstöße zu ermitteln und festzustellen. Die von diesen Bediensteten aufgenommenen Protokolle haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils.

§ 2. In der Ausübung ihres Amtes dürfen die in § 1 erwähnten Bediensteten:

1. während der üblichen Öffnungs- beziehungsweise Arbeitszeiten Werkstätten, Gebäude, angrenzende Höfe und eingefriedete Grundstücke betreten, wenn dies für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist,

2. alle nützlichen Feststellungen machen, sich bei der ersten Forderung die für ihre Ermittlungen und Feststellungen erforderlichen Unterlagen, Belege oder Bücher an Ort und Stelle vorlegen lassen und sich Abschriften anfertigen,

3. die in Nummer 2 erwähnten Unterlagen, die zum Nachweis eines Verstoßes beziehungsweise zur Ermittlung der Mittäter und Komplizen des Zuwiderhandelnden erforderlich sind, gegen Empfangsbescheinigung beschlagnahmen,

4. gemäß den vom König bestimmten Modalitäten und Bedingungen Proben entnehmen,

5. mit vorheriger Genehmigung des Richters beim Polizeigericht bewohnte Räumlichkeiten betreten, falls der begründete Verdacht auf einen Verstoß besteht; Haussuchungen in bewohnten Räumlichkeiten müssen zwischen acht und achtzehn Uhr erfolgen und von mindestens zwei Bediensteten gemeinsam durchgeführt werden.

§ 3. In der Ausübung ihres Amtes dürfen die in § 1 erwähnten Bediensteten die Unterstützung der Gemeindepolizei oder der Gendarmerie anfordern.

§ 4. Die bevollmächtigten Bediensteten üben die ihnen durch vorliegenden Artikel erteilten Befugnisse unter Aufsicht des Generalprokurators aus unbeschadet der Tatsache, daß sie ihren Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet bleiben.

§ 5. Die Ermittlung und Feststellung der in Artikel 102 Absatz 2 erwähnten Verstöße können sowohl von den in § 1 erwähnten Bediensteten als auch von den Bediensteten vorgenommen werden, die in Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren erwähnt sind.

§ 6. Falls Artikel 101 zur Anwendung kommt, wird das in § 1 erwähnte Protokoll nur dann dem Prokurator des Königs übermittelt, wenn der Verwarnung keine Folge geleistet worden ist. Bei Anwendung des Artikels 116 wird das Protokoll nur dann dem Prokurator des Königs übermittelt, wenn der Zuwiderhandelnde nicht auf den Vorschlag eines Vergleichs eingegangen ist. »

V. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz von J. Dessart und A. Wibin, Angeschuldigte vor dem Tatrichter

A.1. Die Artikel 101, 113 und 116 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 seien diskriminierend, weil das Verfahren der vorherigen Verwarnung und die Möglichkeit des Vergleichsverfahrens vorgesehen seien, wenn die Zuwiderhandlung von einem vom Wirtschaftsministerium bevollmächtigten Bediensteten festgestellt wird, nicht aber, wenn ein Gerichtspolizeioffizier sie feststellt.

Schriftsatz des Ministerrates

A.2. Der Schlußverkauf bilde eine Ausnahme vom Prinzip des Verbots des Verlustverkaufs; auch wenn er notwendig sei, damit die Kaufleute ihre Finanzlage sanieren und ihren Warenbestand abbauen könnten, würden sich seine Regelung und Einschränkung als unerlässlich erweisen, da es sonst zu einem ständigen Preiskrieg kommen würde, der unter dem Druck des Großvertriebs zum Verschwinden des Kleinhandels führen würde.

Die Gesetzgebung über den Schlußverkauf, die ursprünglich im Gesetz vom 14. Juli 1971 enthalten gewesen sei, sei insbesondere durch das Gesetz vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher abgeändert worden. Der in Artikel 49 definierte Schlußverkauf sei nur während bestimmter, genau festgelegter Zeitspannen im Jahr zugelassen; vor diesen Zeitspannen gelte während einer Sperrzeit ein Verbot der Ankündigung von Preisermäßigungen.

A.3. Das Verwarnungsverfahren und das Vergleichsverfahren seien durch dieses Gesetz vom 14. Juli 1991 eingeführt worden.

Gemäß den Vorarbeiten stelle das Verwarnungsverfahren ein vorbeugendes Verwaltungsverfahren dar, durch das sich ein späteres Verfahren ersparen lasse, das aber im Falle der Ablehnung für den Betroffenen keine anderen Folgen habe als die Wiederaufnahme des normalen Verfahrens.

Das Vergleichsverfahren beruhe seinerseits auf dem Gesetz vom 22. Januar 1945 über die Wirtschaftsregelung und die Preise und sei dadurch gerechtfertigt worden, daß es zur Entlastung der

Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte beitrage. Es sei nicht von der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bemängelt worden; vielmehr habe diese darauf hingewiesen, daß in verschiedenen anderen Gesetzgebungen ähnliche Bestimmungen vorgesehen seien.

A.4. Angesichts dessen, daß die Bestimmungen über den Schlußverkauf zur Aufklärung und zum Schutz der Verbraucher sowie zum Schutz des Kleinhandels dienen sollten, habe man es für notwendig erachtet, eine Sonderbehörde zu schaffen, die insbesondere die Einhaltung des Verbots des Schlußverkaufs während der vorhergehenden Sperrzeiten überwachen sollte.

Artikel 113 diene ausschließlich dazu, die diesbezüglichen polizeilichen Aufgaben zu spezialisieren, wobei die Bediensteten der allgemeinen Wirtschaftsinspektion durchaus zum Einschreiten geeignet seien.

A.5. Was den Verstoß der Artikel 101 und 106 gegen den Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes betrifft, würden alle zuwiderhandelnden Kaufleute ohne irgendeinen Unterschied den vorgenannten Bestimmungen unterliegen.

Außerdem seien beide Verfahren fakultativ, denn die Situation sei mit derjenigen der Staatsanwaltschaft vergleichbar, die ebenfalls die Zweckdienlichkeit einer Verfolgung beurteilen könne, wobei im vorliegenden Fall nur der Vorbehalt gelte, daß die Einstellung der Verfolgung bereits vor der Anzeige der Zuwiderhandlung erfolge.

Schließlich würden das Verwarnungsverfahren und das Vergleichsverfahren - die in mehr technischen Sachbereichen zu einer Entlastung der Gerichte beitragen sollten - in mehreren anderen Gesetzgebungen bestehen, und zwar im Gesetz vom 22. Januar 1945 über die Wirtschaftsregelung und die Preise (Artikel 11), in den koordinierten Gesetzen vom 18. Juli 1977 über Zoll und Akzisen (Artikel 263), im Gesetz vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung (Artikel 65 § 3) und auf dem Gebiet der Straßenverkehrsordnung (königlicher Erlaß vom 10. Juni 1985 über die Erhebung und Hinterlegung eines Betrages bei Feststellung von Verstößen gegen die allgemeine Straßenverkehrspolizeiordnung).

Die fraglichen Bestimmungen würden keine unterschiedliche Behandlung in bezug auf die Verweisung an das Gericht einführen; sie würden in keiner Weise das Recht beeinträchtigen, die Beschuldigung vor Gericht anzufechten. Das Urteil des Hofes Nr. 3/94 vom 13. Januar 1994 sei auf den vorliegenden Fall übertragbar.

- B -

B.1. Das Strafgericht Lüttich stellt dem Hof die Frage, ob die Artikel 101, 113 und 116 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher den Artikeln 10 und 11 der Verfassung entsprechen. Aus der Begründung der präjudiziellen Frage sowie dem Umstand, daß sie sich nicht nur auf Artikel 113, sondern auch auf die Artikel 101 und 116 bezieht, ergibt sich, daß nur Paragraph 6 von Artikel 113 der Kontrolle durch den Hof unterliegt.

B.2.1. Artikel 101 gestattet es dem Wirtschaftsminister oder den von ihm bevollmächtigten Bediensteten, den Urhebern von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz oder seinen Ausführungserlassen oder den Urhebern von Handlungen, die Anlaß zu einer Unterlassungsklage beim Präsidenten des Handelsgerichtes sein können, eine Verwarnung zu erteilen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so wird aufgrund von Artikel 113 § 6 das Protokoll zur Feststellung

einer Zuwiderhandlung dem Prokurator des Königs nur dann übermittelt, wenn der Verwarnung nicht Folge geleistet wurde.

Aus den Vorarbeiten zu Artikel 101 geht hervor, daß die Absicht des Gesetzgebers darin bestand, «... den Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz ein Ende zu bereiten, indem die Urheber informiert werden» (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 947/1, S. 49) und ihnen geholfen wird, «... das Gesetz besser einzuhalten» (ebenda, 1990-1991, Nr. 1200/2, S. 111), wobei das Verwarnungsverfahren es ermöglicht, «... im Falle der Einhaltung sich ein nachfolgendes Gerichtsverfahren zu ersparen» (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 947/1, S. 5).

B.2.2. Artikel 113 § 1 besagt:

« Unbeschadet der den Gerichtspolizeioffizieren zufallenden Aufgaben sind die vom Minister bevollmächtigten Bediensteten befugt, die in den Artikeln 102 bis 105 des vorliegenden Gesetzes angegebenen Verstöße zu ermitteln und festzustellen. (...) »

Artikel 101 findet nicht Anwendung auf die Fälle, in denen die Verstöße und Handlungen von den in Artikel 113 § 1 genannten Gerichtspolizeioffizieren festgestellt werden, so daß je nach Eigenschaft der protokollierenden Behörde die Zuwiderhandelnden eine Möglichkeit haben, die Weiterleitung eines Protokolls an den Prokurator des Königs zu vermeiden, oder nicht.

B.3.1. Aufgrund von Artikel 116 kann denjenigen, die gegen die Artikel 102 bis 104 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 verstoßen, von den dazu bevollmächtigten Bediensteten ein Vergleich angeboten werden, das heißt die Zahlung eines Betrages, der zur Einstellung der öffentlichen Klage führt. Aufgrund von Artikel 113 § 6 wird das Protokoll nur dann an den Prokurator des Königs weitergeleitet, wenn der Zuwiderhandelnde das Vergleichsangebot nicht angenommen hat.

Gemäß den Vorarbeiten wurde Artikel 116 folgenderweise begründet:

« (...) Außer einer gewissen Einheitlichkeit der Rechtsprechung soll dieses Vergleichssystem eine schnellere und wirksamere Ahndung ermöglichen. (...) » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 947/1, S. 55).

« (...) Dieses Verfahren wird die Staatsanwaltschaften und die Strafgerichte entlasten, so daß sie den wichtigeren Akten mehr Aufmerksamkeit widmen können (...) » (ebenda, S. 5).

Die « Einheitlichkeit der Rechtsprechung », auf die verwiesen wird, würde sich daraus ergeben, daß eine zentralisierte Dienststelle in den meisten Fällen anstatt der verschiedenen Staatsanwaltschaften einschreitet.

B.3.2. Artikel 116 findet nur Anwendung auf die Verstöße, die von den durch vom Wirtschaftsminister bevollmächtigten Bediensteten festgestellt werden; wird das Protokoll von einer anderen Behörde erstellt, die die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier besitzt, ermöglicht Artikel 116 den darin genannten Bediensteten es nicht, einen Vergleich einzugehen. In allen Fällen kann die Staatsanwaltschaft, sobald sie befaßt wurde, einen Vergleich anbieten. Artikel 216*bis* des Strafprozeßgesetzbuches, der durch das Gesetz vom 28. Juni 1984 in dessen durch das Gesetz vom 11. Juli 1994 abgeänderten Fassung eingefügt wurde, gestattet es nämlich dem Prokurator des Königs, den Urhebern von Zuwiderhandlungen, die mit einer Geldstrafe oder einer Haftstrafe von höchstens fünf Jahren geahndet werden, einen Vergleich anzubieten. Die Zuwiderhandelnden haben eine zusätzliche Möglichkeit, ihre Angelegenheit durch einen Vergleich abzuschließen, wenn sie durch einen dazu bevollmächtigten Bediensteten kontrolliert werden.

B.4. Den Verstößen gegen die Gesetzgebung über Handelspraktiken spüren also zwei verschiedenen Dienststellen nach. Es ist nicht unangemessen, daß die eine, die mehr spezialisiert ist als die andere, eine größere Vielfalt von Maßnahmen ergreifen darf und somit über eine umfassendere Ermessensbefugnis verfügt.

Aus dem fraglichen Gesetz ergibt sich nicht, daß die unterschiedliche Behandlung der Verstöße mit der Eigenschaft der Zuwiderhandelnden zusammenhängt. Sie hängt zwar mit dem Bestehen verschiedener Verfahren zusammen, aber diesen sind alle Zuwiderhandelnden ausgesetzt. Folglich führt das Gesetz weder durch seinen Gegenstand noch durch seine Auswirkungen eine im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehende Behandlungsungleichheit ein.

Um eine ungleiche Anwendung des Gesetzes zu vermeiden, sieht Artikel 113 § 4 übrigens vor, daß die bevollmächtigten Bediensteten ihre Aufgabe unter der Aufsicht des Generalprokurators ausführen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Bestimmungen der Artikel 101, 113 und 116 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit diese Bestimmungen die Zuwiderhandelnden gegen dieses Gesetz in dem Fall, wo die Zuwiderhandlungen von durch den für Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Minister bevollmächtigten Bediensteten festgestellt werden, in eine andere Lage versetzen als in dem Fall, wo sie von Gerichtspolizeioffizieren festgestellt werden.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Februar 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior